



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur
Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6013 zu Drucksache 20/5545

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird wie folgt geändert:

I. Art 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“

b) § 19 wird aufgehoben.“

2. Nr.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. In § 23 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes ist die Verwendung jeglicher Fanggeräte verboten.““

3. Es wird eine neue Nr. 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„3. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32

Befugnisse von bestätigten Jagdaufseherinnen
und Jagdaufsehern sowie Jagdausübungsberechtigten

Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Berechtigten sind befugt Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Abwurfstangen, Eier und Waffen, zur Jagd taugliche Geräte oder zur Jagd abgerichtete oder geeignete Tiere abzunehmen und ihre Personalien festzustellen.“

4. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt neu gefasst:

„4. § 42 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:

„b) entgegen § 23 Abs. 3a Fanggeräte einsetzt,“

b) Die bisherigen Buchst. b bis h werden die Buchst. c bis i.“

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Nr. 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„3. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:
„§ 38 (weggefallen)“.“
2. Es wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„4. § 38 wird aufgehoben“.

Begründung:

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Für den Einsatz von Fallen gibt es eine Reihe gesetzlicher Vorschriften. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG sind ausschließlich Fallen erlaubt, die entweder unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Zudem muss eine Falle selektiv fangen. Auch Lebendfallen fangen nicht selektiv, so können beispielsweise auch Wildkatzen gefangen werden.

Die Fallenjagd im Allgemeinen stellt ein erhebliches gesundheitliches Risiko für die Tiere dar. Damit ist das Kriterium „unversehrt lebend“ schon nicht erfüllt. Die Gefangenschaft in einer Falle ist eine ungewohnte, erhebliche psychische Stresssituation. Einige Wildtiere geraten leicht in Panik, wenn sich die Falle schließt, und können sich bei verzweifelten Fluchtversuchen schwere Verletzungen zuziehen. Weiterhin ist laut Tierforscherinnen und Tierforschern Angst die stärkste Empfindung bei Tieren, stärker noch als Schmerz. Die Konsequenz ist ein erhebliches Leiden der Tiere auch in Lebendfallen. Eine solche Qual der Tiere könnte nur durch eine möglichst häufige Kontrolle der Fallen verhindert werden. Eine Kontrolle der Fallen ist aktuell zweimal pro Tag vorzunehmen. Dies ist nicht ausreichend. Da aber bei der Jagd in Hessen die Fallenjagd nur eine höchst untergeordnete Rolle spielt, ist statt einer Verschärfung der Kontrollpflicht ein Verbot der kompletten Fallenjagd vorzuziehen.

Zu Nr. 2

Der neue Abs. 3a enthält nun das ausdrückliche Verbot jeglicher Fanggeräte.

Zu Nr. 3

Im Zeitraum 2019/2020 wurden in Hessens Wäldern 143 Katzen und ein Hund getötet. Eine Meldepflicht besteht nicht, deshalb ist von einer bedeutend höheren Dunkelziffer auszugehen. Gemäß § 32 HJagdG ist der Abschuss von Hunden, welche außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen Wild nachstellen, sowie von Katzen, welche in einer Entfernung von 300 beziehungsweise 500 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, gestattet.

Katzen stellen in der Regel kein dem Jagdrecht unterliegendem „Wild“ nach. Bestandsrückgänge bestimmter Vogelarten sind laut Expertinnen und Experten überwiegend auf Nahrungsmangel und verringerte Brutmöglichkeiten zurückzuführen, vor allem als Folge der Intensivlandwirtschaft. Ein landesweites Katzenkastrationsgebot, wie es schon in vielen Städten eingeführt wurde, ist das einzige effektive Mittel, um die Anzahl verwilderter Katzen nachhaltig zu reduzieren. Nicht zuletzt besteht auch immer eine Verwechslungsgefahr mit geschützten Wildkatzen, die einigen Hauskatzen sehr ähnlich sehen.

Um § 23 BJagdG Rechnung zu tragen, der einen Schutz vor wildernden Katzen und Hunden fordert, existieren bereits gesetzliche Regelungen. So sieht § 2 Abs. 2 Nr. 3 der HundeVO vor, dass ein Hund dann als gefährlich gilt, wenn er andere Tiere unkontrolliert hetzt oder reißt. Folgen sind in diesem Fall ein Wesenstest, Sachkunde- sowie weitere Nachweise für den Halter und eine erhöhte Steuer.

Zu Nr. 4

Es wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt, der das Verbot der Verwendung jeglicher Fanggeräte bußgeldbewährt.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die erforderlichen Änderungen der Hessischen Jagdverordnung in Folge des gesetzlichen Verbots der Verwendung von jeglichem Fanggerät.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um die erforderlichen Änderungen der Hessischen Jagdverordnung in Folge des gesetzlichen Verbots der Verwendung von jeglichem Fanggerät.